

Fachdienst Recht

**Fachdienst
Haushalt und Finanzen
– Beteiligungsmanagement –**

hier

Datum: 30.12.2013
Sachbearbeiter/in: Dr. Herzog
Zimmer: 2.120
Durchwahl: 942-22 67
Telefax: 942-2743

Aktenzeichen: 30.20-1028/13 A
He/jo

Bericht eines Wirtschaftsprüfers im Hauptausschuss vom 12.11.2013

Dortiges Schreiben vom 28.11.2013

Mit o.g. Schreiben wird um Beantwortung der während der Erörterung des TOP 45 in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 12.11.2013 aufgeworfenen Frage gebeten, ob es rechtlich zulässig sei, dass der Wirtschaftsprüfer im Hauptausschuss über die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH berichtet.

Im Rahmen des TOP 45 waren Weisungsbeschlüsse zur Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH Verhandlungsgegenstand. Im Einzelnen wurde über den Antrag beschlossen, dass der Hauptausschuss den Gesellschaftsvertreter anweist, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH am 18.11.2013 den Anträgen zur Feststellung des testierten Jahresabschlusses 2012, zur Verwendung des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2012, zur Entlastung des Aufsichtsrates und zur Nichtentlastung der Geschäftsführung zuzustimmen.

Der Drucksache war u. a. der Bericht über die Pflichtprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Jander & Partner beigelegt. Den Prüfungsauftrag hierzu hatte das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, handelnd im Namen und für Rechnung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH erteilt. Der Auftrag an den Wirtschaftsprüfer bestand darin, die Jahresabschlussprüfung der GmbH für das Wirtschaftsjahr 2012 durchzuführen und über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Zugrundeliegende Rechtsnormen waren hier das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG -), die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-JAP) und die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002.

Nach Ziffer 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften besteht eine Schweigepflicht des Wirtschaftsprüfers gegenüber Dritten. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist der Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Nach Abs. 2 der Vorschrift darf der Wirtschaftsprüfer Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Damit diese Schweigepflicht auch gegenüber dem Hauptausschuss ihre Wirkung entfaltet, müsste der Hauptausschuss im Verhältnis zum Auftraggeber Dritter sein. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Auftraggeber ist die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH. Den Auftrag

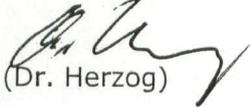
hat zwar der Landesrechnungshof vergeben. Er handelte jedoch im Namen und auf Rechnung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH, so dass er diese bei Vertragsschluss vertreten hat und die Rechte und Pflichten die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH treffen.

Die Stadt Neumünster ist Gesellschafter der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH. Der Oberbürgermeister vertritt diesen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Er ist gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 GO zur Berichterstattung an die Gemeindevertretung bzw. den Hauptausschuss verpflichtet. Der Hauptausschuss ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Wenn bei einer nichtöffentlichen Hauptausschusssitzung über Weisungen an den Vertreter der Stadt Neumünster in der Gesellschafterversammlung entschieden werden soll, handelt es sich um die interne Beratung eines Gesellschafters über die beabsichtigte Abstimmung in der Gesellschafterversammlung. Wenn in diesem Zusammenhang der Wirtschaftsprüfer seinen Jahresabschlussbericht erörtert, verstößt er nicht gegen die ihm obliegende Schweigepflicht, da er nicht Dritten gegenüber berichtet.

Der Wirtschaftsprüfer durfte auch gemäß § 16 c Abs. 2 GO bzw. § 46 GeschORV nach Beschluss des Hauptausschusses als Sachkundiger in der nichtöffentlichen Sitzung angehört werden. An der Beratung und der Beschlussfassung darf er nach diesen Vorschriften nicht teilnehmen. Lt. Protokoll wurde dies in der Sitzung beachtet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag


(Dr. Herzog)